



# Alles was Recht ist – Internetrecht gestern und heute

---

***Fabian Laucken***  
*Rechtsanwalt*

---



10 JAHRE NEG

Erfolgsfaktor E-Business:  
Der NEG-Mittelstandskongress 2008

„Das Internet ist - auch aufgrund seiner Herkunft aus US-amerikanischen Forschungsstätten – geprägt durch einen anarchischen, individualistischen Grundzug: Jedermann darf jede Information frei anbieten und abrufen; eine Reglementierung oder Kontrolle findet nicht statt.

(...)

Diese Freiheit ist jedoch bedroht: Auf der einen Seite wollen immer mehr Unternehmen das Internet kommerziell für Marketingzwecke nutzen, was gegen den Geist des Internets verstößt

Auf der anderen Seite haben immer mehr Provider Angst vor der Unkontrollierbarkeit des Mediums; so sind bereits erste Produkte (wie etwa das Programm „Surfwatch“) im Einsatz, die jegliche Äußerung mit sexuellem Bezug im Internet sperren. Beide Trends sind gefährlich; denn sie zerstören ein vielleicht letztes Terrain individueller Freiheit, ein virtuelles Dorf, in dem Menschen frei miteinander kommunizieren können.“

(Prof. Dr. Thomas Hoeren, Rechtsfragen des Internet, Köln 1998)

# Themen

**Domainrecht**

**Verbraucherschutz – Widerrufsrecht**

**Disclaimer**

## Domainrecht

- „kerpen.de“ (LG Köln, Urt. v. 17.01.1996 - 3 O 4 74/96)
  - Domains haben keine Namens-, sondern eine reine Adressfunktion
  - Ebenso LG Köln (pulheim.de, Urt. v. 17.12.1996, Az.: 3 O 507/96)
- „heidelberg.de“ (LG Mannheim, Urt. v. 8.3.1996, Az. 7 O 60/96)
  - Eine der ersten Entscheidungen eines deutschen Gerichts zum Domainrecht
  - Stadt Heidelberg klagt gegen Inhaber der Domain „heidelberg.de“ auf Unterlassung
  - Gericht gibt der Klage statt. Die Verwendung der Domain verletze das Namensrecht der Stadt (§ 12 BGB), denn der Internetbenutzer sieht in der Domain regelmäßig jedenfalls auch einen Hinweis auf den Betreiber der adressierten Seite

## Domainrecht

- „mitwohnzentrale.de“ (BGH, Urt. v. 27.5.2001, Az. I ZR 216/99)
  - Die Verwendung eines beschreibenden Begriffs als Domain- Name ist nicht generell wettbewerbswidrig.
  - Im Einzelfall kann in der Verwendung eines beschreibenden Begriffs als Domain- Name eine irreführende Alleinstellungsbehauptung liegen.
- „tauchschule-dortmund.de“ (OLG Hamm, Urt. v. 18.03.2003, Az.: 4 U 14/03)
  - In der Kombination eines Gattungsbegriffs mit einer Ortsbezeichnung in einer Domain liegt eine unlautere Irreführung, wenn es noch größere Konkurrenten der gleichen Branche in derselben Stadt gibt.
  - Aber: „anwaltskanzlei-dortmund.de“ (OLG Hamm, Beschluss v. 19.06.2008 Az. 4 U 63/08)

## Domainrecht

- „shell.de“ (BGH, Urt. v. 22.11.2001, Az. I ZR 138/99)
  - Rechtsprechung zur namensmäßigen Verwendung durch Namensanmaßung wird bestätigt.
  - Einschränkung des Grundsatzes „First Come - First Served“ bei der Registrierung von Domains im Bereich der Gleichnamigen. Der überragend bekannte Name setzt sich durch und kann Freigabe der Domain verlangen.
  - Ebenso schon OLG Hamm, Urt. v. 13.01.98, Az. 4 U 135/97 („krupp.de“)
- „vossius.de“ (BGH, Urt. v. 11.04.2002, Az. I ZR 317/99)
  - Ein Unterlassungs- und Freigabeanspruch kommt bei Gleichnamigen nur in Ausnahmefällen (z.B. überragende Bekanntheit eines Namens) in Betracht.
  - Ist ein Namensträger nach dem Recht der Gleichnamigen verpflichtet, seinen Namen im geschäftlichen Verkehr nur mit einem unterscheidenden Zusatz zu verwenden, folgt daraus nicht zwingend das Verbot, den Namen als Internet-Adresse zu verwenden. Vielmehr kann eine mögliche Verwechslungsgefahr auch auf andere Weise ausgeräumt werden.

## Domainrecht

- „maxem.de“ (BGH, Urt. v. 26.3.2003, Az. I ZR 296/00)
  - Bereits in der Registrierung eines fremden Namens als Domain liegt eine Namensanmaßung und damit eine Verletzung des Namensrechts derjenigen, die diesen Namen tragen.
  - Das Pseudonym ist dem namensrechtlichen Schutz zugänglich, wenn der Verwender unter diesem Namen im Verkehr bekannt ist, also mit diesem Namen Verkehrsgeltung besitzt.
- „metrosex.de“ (BGH, Urt. v. 13.3.2008, Az. I ZR 151/05)
  - Allein die Registrierung eines Domainnamens stellt für sich genommen noch keine Benutzung der Domain im geschäftlichen Verkehr und damit auch keine Verletzung eines mit dieser Bezeichnung identischen oder ähnlichen Kennzeichenrechts dar.
  - Bei Domainbezeichnungen, die jedenfalls auch beschreibend verstanden werden können, kann die Frage, ob eine kennzeichenmäßige Verwendung vorliegt oder nicht, regelmäßig erst anhand des konkret adressierten Onlineangebots beantwortet werden.

## Widerrufsrecht

- **Rechtslage bis einschließlich 29.7.2000**
  - Dem Verbraucher steht bei Onlinekäufen kein Widerrufsrecht zu.
- **30.7.2000: Inkrafttreten des Fernabsatzgesetzes**
  - Der Verbraucher hat bei Onlinekäufen das Recht, seine Vertragserklärung zu widerrufen.
  - Der Unternehmer hat den Verbraucher wie folgt zu informieren:
    - Vor Abgabe der Bestellung: Über das Bestehen eines Widerrufsrechts, und zwar in geeigneter Form (z.B. auf der Website)
    - Spätestens bis zur Lieferung der Ware: Über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs, und zwar auf einem „dauerhaften Datenträger“ (E-Mail ausreichend)
  - Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen; das Widerrufsrecht erlischt aber, spätestens vier Monate nach Eingang der Ware beim Empfänger
  - Widerrufsfrist beginnt erst mit Erfüllung der Informationspflichten, nicht vor Eingang der Ware



- **Aktuelle Rechtslage** (nach Schuldrechtsmodernisierung, OLG-VertrÄnderG, FernAbsÄndG etc.)
  - Bei Fernabsatzverträgen steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu. (§§ 312d, 355 BGB)
  - Verbraucher ist zu informieren über: Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung, Rechtsfolgen der Ausübung, und zwar
    - vor Abgabe der Bestellung klar und verständlich in einer dem Onlineverkehr entsprechenden Weise (§§ 312c Abs. 1, 312e Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGBInfoVO)
    - spätestens bis zur Lieferung der Ware in Textform, d.h. E-Mail, Fax o.ä. (str. ob auch Text auf einer Website reicht, h.M. nein) (§ 312c Abs. 2 BGB)
  - Die regelmäßige Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen. Ausnahme: Der Kunde wird erst nach Vertragsschluss in Textform belehrt, dann ein Monat (§ 355 Abs. 2 BGB) Der Widerruf ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware zu erklären. (§ 355 Abs. 1 BGB)
  - Die Frist beginnt im E-Commerce nicht vor Erhalt der Ware und der Erfüllung diverser Informationspflichten des Unternehmers, insbes. über das Widerrufsrecht (§§ 312d Abs. 1, 312e Abs. 3, 312c Abs. 2 i.V.m. BGBInfoVO). Widerrufsrecht erlischt gar nicht, wenn der Unternehmer bestimmte Mitteilungspflichten nicht erfüllt, ansonsten spätestens sechs Monate nach Erhalt der Ware durch den Kunden (§ 355 Abs. 3 BGB).

## Rechtsprechung zum Widerrufsrecht

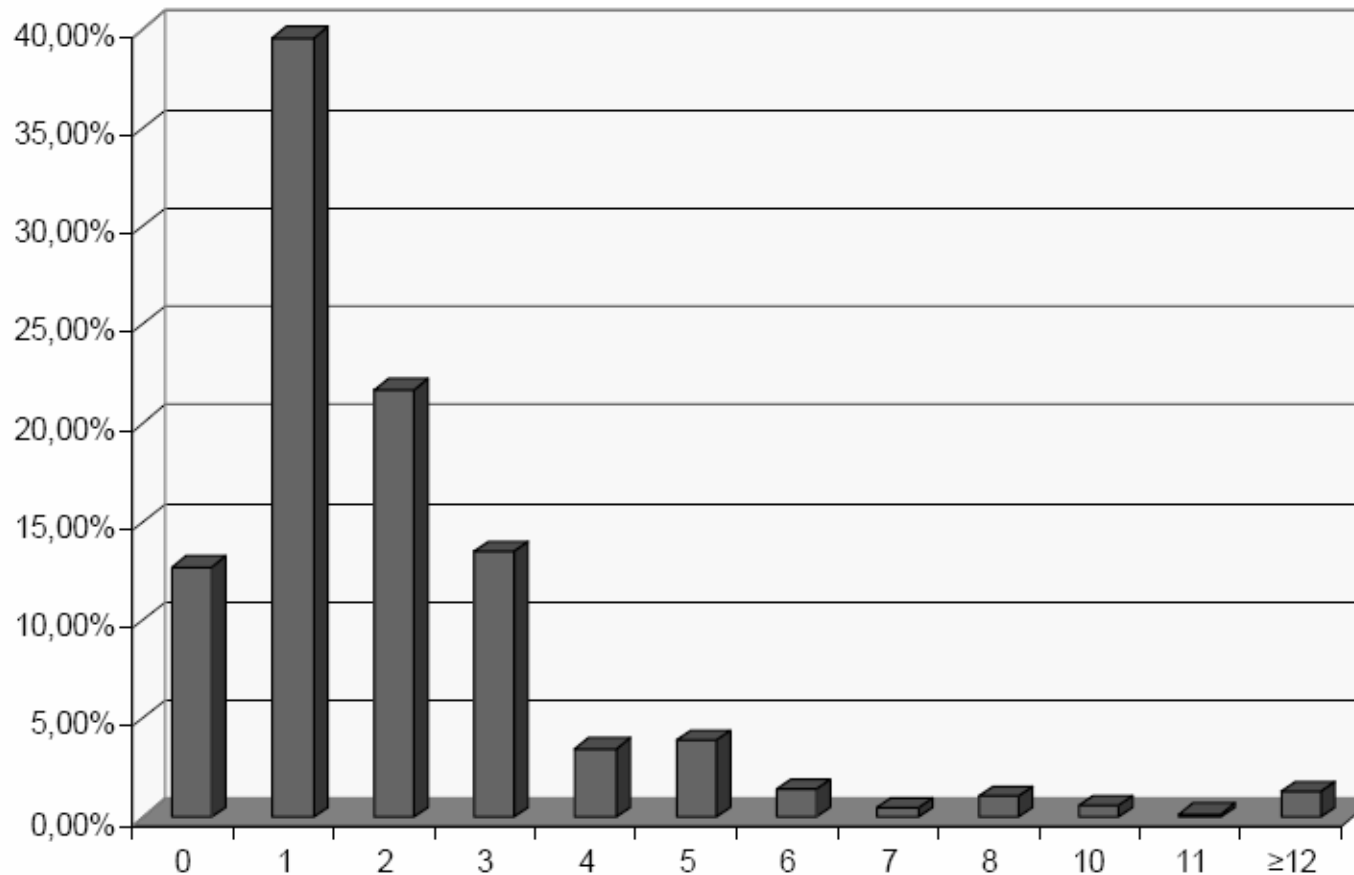
- **Übersicht über neuere Entscheidungen**
  - Bei Onlineauktionen, bei denen der Vertragsschluss mit Ende der Auktion zustande kommt (z.B. bei eBay) beträgt die Widerrufsfrist nicht zwei Wochen, sondern einen Monat [KG vom 18.7.2006 (5 W 156/06) und vom 05.12.2006 (5 W 295/06), ebenso das Hanseatische OLG vom 24.8.2006 (3 U 103/06) und das LG Kleve vom 02.03.2007 (8 O 128/06); anderer Ansicht: LG Paderborn vom 28.11.2006 (6 O 70/06)].
  - Bei der vorvertraglichen Belehrung auf einer Internetseite ist der Satz “Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung” irreführend, weil erst die (regelmäßig spätere) Textform-Belehrung und nicht schon die flüchtige Information auf der Internetseite den Fristlauf auslöse [KG vom 18.7.2006 (5 W 156/06) OLG Hamm vom 15.3.2007 (4 W 1/07)]. Außerdem ist der Satz auch irreführend, weil die Frist nach §§ 355 II, 187 I BGB frühestens am Tag nach Erhalt der Belehrung beginnt [LG Halle vom 13.05.2005 (1 S 28/05)].

## Rechtsprechung zum Widerrufsrecht

- **Übersicht über neuere Entscheidungen**
  - Bei Onlineauktionen, bei denen der Vertragsschluss mit Ende der Auktion zustande kommt (z.B. bei eBay) kann gegenüber dem Kunden keine Wertersatzpflicht für Verschlechterungen/Abnutzungen der Ware während der Widerrufsfrist verlangen [LG Berlin vom 15.3.2007 (52 O 88/07)], denn: Hierfür ist eine Belehrung spätestens bei Vertragsschluss in Textform notwendig (§ 357 Abs. 3 BGB).
  - Anderer Ansicht OLG Hamburg vom 19.6.2007 (5 W 92/07): § 355 ff. BGB sind nur allgemeine Regelungen. Die Bestimmungen in § 312c BGB treffen jedoch in Verbindung mit der BGBInfoVO eine Spezialregelung für den Fernabsatz darüber, wann und in welcher Form eine Widerrufsbelehrung zu erfolgen hat. Die speziellen Regelungen gehen der allgemeinen vor. Es reicht daher für die Wertersatzpflicht, wenn der Verbraucher nach § 312c Abs. 2 BGB spätestens bis zur Lieferung der Ware belehrt wird.

**Frage 5: Wie viele Abmahnungen haben Sie im Zusammenhang mit Ihrem Shop erhalten?**

(ungestützte Abfrage)



© Trusted Shop GmbH – [www.trustedshop.de](http://www.trustedshop.de)

**Frage 1: Welche der folgenden Verstöße wurden bereits einmal in Ihrem Shop abgemahnt?  
 (gestützte Abfrage, Mehrfachnennung möglich)**

Widerrufsrecht: 2 Wochen statt 1 Monat Frist (z.B. bei eBay-Auktionen)	127	12%
Sonstiger Grund, bitte im folgenden Kommentarfeld eingeben	111	11%
Markenrechtsverletzung (z.B. Angebot von CERAN®-Feld Reiniger)	80	8%
Preisangaben: Hinweis auf Mwst. und Versandkosten nicht korrekt	74	7%
Impressum: fehlende oder fehlerhafte Angaben (z.B. nur Vorname)	70	7%
Urheberrechtsverletzung (z.B. fremde Produktfotos)	66	6%
AGB: Erfüllungsort- oder Gerichtsstandsklausel bei Verbrauchern	50	5%
Widerrufsrecht: „unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen“	48	5%
UVP: Abkürzung nicht erklärt	46	5%
AGB: Rügefrist, d.h. z.B. Untersuchungspflicht binnen 2 Wochen	40	4%
Gewährleistung: unzulässige Einschränkungen, Ausschluss	39	4%
Widerrufsrecht: unzulässige Rücksendekostenregelung (z.B. 40-EUR-Klausel)	35	3%
UVP: veraltete unverbindliche Preisempfehlung	28	3%
Widerrufsrecht: Fristbeginn falsch dargestellt	25	2%
Gewährleistung: Werbung mit „lebenslanger Garantie“	23	2%
Widerrufsrecht: „nur Originalverpackung“	21	2%
Jugendschutz: indiziertes Spiel wurde noch angeboten	20	2%
Versandkosten: Angebot „unversicherter Versand“	20	2%
Versandkosten: Differenz im Shop und in Preissuchmaschine	18	2%
Energieeffizienzklasse / Energieverbrauch: Angabe fehlt	17	2%
Widerrufsrecht: angeblich unzulässige Wertersatzklausel	17	2%
Weitere (zusammengefasst)	43	4%
Anzahl Antworten gesamt (absolut)	1018	100%

© Trusted Shop GmbH – [www.trustedshop.de](http://www.trustedshop.de)

# Neuere Urteile zu Abmahnungen

## ■ LG Berlin vom 02.08.2007 (96 O 138/07)

Das Fehlen der Angabe zur Gefahrtragung bei Rücksendung einer Sache nach Ausübung des Widerrufsrechts in der dem Verbraucher vor Vertragschluss gem. § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB zu erteilenden Belehrung ist nicht geeignet den Wettbewerb mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Daher kein Verstoß gegen das UWG.

## ■ Landgericht Münster vom 4.4.2007(2 O 594/06)

Streitwert bei simplen Verstößen gegen Informationspflichten (hier: „Unfrei-Klausel“ in der Widerrufsbelehrung) ist der Streitwert § 12 Abs. 4 UWG zu reduzieren, da die Sache nach Art und Umfang einfach gelagert ist. Konkret wurde der Wert von 25.000 € auf 4.000 € reduziert. Das OLG Düsseldorf vom 5.7.2007 (I-20 W 15/07) setzte in einem ähnlichen Fall sogar nur einen Streitwert von 900 € fest.

## ■ LG Heilbronn vom 23.4.2007 (8 O 90/07 St)

Werbung eines Anwalts mit „kostenneutraler Abmahnung“ kann dazu führen, dass der Anspruch nach § 8 Abs. 4 UWG nicht durchsetzbar ist, da das Interesse an der Gebührenerzielung im Vordergrund steht. „Dies alles spricht dafür, dass die Initiative hinsichtlich der für die Verfügungskl. geführten Abmahnverfahren vorrangig aus anwaltlichem Gebühreninteresse von deren Verfahrensbevollmächtigten ausgegangen ist.“

# Reaktionen des Gesetzgebers

## ■ Neue Musterwiderrufsbelehrung

### ■ Altes Muster (Einleitung)

Sie können Ihre Bestellung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

### ■ Neues Muster (Einleitung)

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

## ■ Gesetzesänderung

- Referentenentwurf vom 17.6.2008 zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht

# Disclaimer

## ■ E-Mail-Disclaimer

- Beispiele: „GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Diese E-Mail und alle damit verbundenen Anlagen sind vertraulich und dürfen nur bestimmten Personen zugänglich gemacht werden. Sofern Sie nicht zu den angegebenen Empfängern gehören, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender. Der Inhalt darf weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Informationen dürfen auch nicht auf einem Datenträger gespeichert oder auf einen Datenträger kopiert werden.“

Rechtlich ähnlich wirkungsvoll: „Hiermit distanzieren Sie sich ausdrücklich von der StVO und allen unter dem Scheibenwischer angebrachten Gegenständen. Wenn Sie sich diesem Fahrzeug nähern, stimmen Sie damit diesem Haftungsausschluss automatisch zu.“

Aber: Kann wegen faktischer Wirkung Sinn machen, Besonderheiten in anderen Rechtsordnungen

## ■ Website-Disclaimer

- Haftungsausschlüsse für Links („Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 12. Mai 1998 (Az.:312 O 85/98) entschieden ...“) sind unnötig
- Weitere Hinweise können (vor allem klarstellend) sinnvoll sein



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[berlin@onlinelaw.de](mailto:berlin@onlinelaw.de)

[www.onlinelaw.de](http://www.onlinelaw.de)

Rechtsanwalt Fabian Laucken  
IHDE & Partner Rechtsanwälte  
Büro Berlin: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin  
Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679